Bundesrat **Drucksache 74/96**

09.02.96

In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 86. Sitzung am 8. Februar 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 13/3471 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes
- Drucksache 13/2577 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

...

Fristablauf: 01.03.96

Initiativgesetz des Bundestages

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

74/96

Zweites Gesetz zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

vom . . .

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.

Artikel 1

§ 71 Abs. 2 Satz 3 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), das zuletzt durch das Gesetz vom 31. März 1995 (BGBl. I S. 430) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Der Folgeantrag ist schriftlich bei der Zentrale des Bundesamtes zu stellen, wenn

1. die Außenstelle die nach Satz 1 zuständig wäre, nicht mehr besteht,
2. der Ausländer während des früheren Asylverfahrens nicht verpflichtet war in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen oder
3. der Ausländer eine Erklärung nach § 32a Abs. 1 Satz 4 des Ausländergesetzes abgegeben hatte."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bundesrat Drucksache **74/96** (Beschluß)

01.03.96

Beschluß
des Bundesrates

Zweites Gesetz zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 694. Sitzung am 1. März 1996 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 8. Februar 1996 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946